



Wiederkehrende Beiträge für Straßen

Stadt Wyk auf Föhr
21. April 2016

Reimer Steenbock

Gesellschaft für Kommunalberatung und -entwicklung
(GeKom)
in Reinbek

Grundsätze des bisherigen Straßenbeitragsrechts

- Mit Beiträgen finanzieren Grundstückseigentümer anteilige Investitionskosten für den Straßenbau, sie müssen dazu „beitragen“. Unterhaltungskosten (z.B. nur Verschleißdecke) sind nicht beitragsfähig
- Straßenbeiträge sind bisher in Wyk nur aus Anlass einer konkreten Baumaßnahme, als „einmalige Beiträge“, bekannt.
- Auch einmalige Beiträge kehren wieder, z.B. bei jeder Erneuerung einer Straße nach 20 – 30 Jahren oder bei „Verbesserungen“ (z.B. Verkehrsberuhigung) zwischendurch. „Einmalig“ sind nur Erschließungsbeiträge.



Unterschiede einmalige zu wiederkehrenden Beiträgen? (1)

- Nur ein Teil der tatsächlichen (nachweisbaren und hinterher nachgewiesenen) Investitionsaufwendungen darf umgelegt werden.
 - Kein Unterschied zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen
- Einzelne Straßen oder Straßen Abrechnungsgebiet?
 - Bei einmaligen Beiträgen bilden die Grundstücke an der einzelnen Straße das Abrechnungsgebiet. Ein Abrechnungsgebiet besteht aus Straßen mit Grundstücken (nicht nur aus Straßen).
 - Bei wiederkehrenden Beiträgen muss die Stadt Abrechnungsgebiete bilden, **Trennung z.B. durch Wasserläufe, Umgehungsstraßen.**
 - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen **außerhalb der Ortsdurchfahrten** gehören zu keinem Abrechnungsgebiet, können aber Abrechnungsgebiete trennen.
 - Nur **öffentliche** Straßen in der Baulast der Stadt. Für Privatstraßen Beurteilung im Einzelfall. Besondere Bedeutung für Wyk.
 - Zusammentreffen von Abrechnungsgebieten und Einzelabrechnung



Unterschiede einmalige zu wiederkehrenden Beiträgen (2)

- Stadtanteil (mindestens 15 %) und Beitragsanteil (höchstens 85%)
 - Bei **einmaligen** Beiträgen gibt es **unterschiedliche** Stadtanteile für jede Straßen
 - Einteilung der Straßen in drei Typen
 - Je höher der Anteil des Durchgangsverkehrs, desto höher der Stadtanteil
 - ✓ Anliegerstraßen (überwiegend Anliegerverkehr – 85 %)
 - ✓ Haupteerschließungsstraßen (innerörtlicher Durchgangsverkehr von einem Teil der Gemeinde zum anderen – zwischen 75 % und 55 %)
 - ✓ Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsverkehr durch die Gemeinde – zwischen 60 % und 35 %)
 - Bei **wiederkehrenden** Beiträgen gibt es nur einen **einheitlichen** Gemeindeanteil (für das Straßensystem), der Höchstanteil wurde in SH nicht reduziert, u.U. „versteckte“ Erhöhung des Beitragsanteils

Wieso „wiederkehrende“ Beiträge?

- Nur jährliche Baumaßnahmen führen zu jährlich „wiederkehrenden“ Beiträgen.
- Vergleichbar teure Baumaßnahmen in jedem Jahr führen zu vergleichbaren wiederkehrenden Beiträgen.
- Das Gesetz lässt „Durchschnittsbelastungen“ für höchstens jeweils 5 Jahre zu.
- Für jährlich wiederkehrende Beiträge sind mehrjährige Investitionsprogramme notwendig.
- Straßensanierungskonzept oder vergleichbare Planungen sind wünschenswert.

Konsequenzen des jeweiligen Beitragssystems

- Bisher werden Straßenbeiträge den Grundstückseigentümern an der einzelnen Straße anteilig in Rechnung gestellt; Folge: teilweise hohe Belastungen, z.T. Tausende Euro. Stundungen und Verrentungen strecken die Zahlungsfrist, ermäßigen aber die Belastung in der jeweiligen Straße nicht.
- Wiederkehrende Beiträge ermäßigen die Gesamtbeitragsbelastungen der Beitragspflichtigen nicht, sie sind eine Alternative, die Beitragsbelastungen erträglicher zu gestalten (Verteilung auf mehr Grundstücke).
- Wiederkehrende Beiträge beziehen alle Grundstücke im Abrechnungsgebiet (auch landwirtschaftlich genutzte) mit ein. Einbeziehung der Grundstücke in Bebauungsplangebieten, im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich müssen die Maßstabsgestaltungen besonders sorgfältig erfolgen (tiefenmäßige Begrenzung, Gewichtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich).
- Keine Gemeinde/Stadt ist gezwungen, anstelle einmaliger wiederkehrende Beiträge zu erheben. Verpflichtung ist nur, überhaupt Beiträge zu erheben.

Wer hat in den letzten Jahren Beiträge gezahlt?

- Übergangsregelungen im Allgemeinen
 - Durch Satzung wird für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Beiträge nach KAG, Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (Städtebauförderung) oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge erhoben worden sind,
 - ein Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden.
 - Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen (20 bis 30 Jahre) und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.



Pro und Contra

Diskussionen mit dem Bürger

Besserer Straßenzustand

- Einmalige Beiträge: Betroffene wehren sich gegen Ausbau wegen Beitragsbelastung und sind für möglichst preisgünstigen Ausbau, Qualität wird als zweitrangig empfunden.
- Wiederkehrende Beiträge: Von Ausbaumaßnahmen Betroffene sind für „etwas besseren Ausbau“, nicht von Ausbaumaßnahmen Betroffene sind der Meinung: Wenn schon bezahlen, wollen wir auch etwas sehen.
- Die Erhebung Wiederkehrender Beiträge fördert/erfordert mittel- oder langfristiges investieren. Einmalige Beiträge führen zum Bauen, wenn dies gar nicht mehr zu vermeiden oder wenn Geld da ist (teilweise Atomisieren von Baumaßnahmen).
- Straßenbau zur Ortsgestaltung oder als reine Oberflächenbefestigung, Einflüsse der Grundstückseigentümer auf die Art des Bauens?
- Betonung der Verkehrskonzepte (z.B. Radwege für den Fremdenverkehr, Schulwegsicherung) und langfristig geplantes Bauen (5-Jahres-Investitionsprogramme)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Gern würden wir Sie auch weiterhin begleiten

GeKom GmbH
Bahnhofstraße 11c
21465 Reinbek
Tel.: 040 / 790 909 61
Email: infonord@gekomgmbh.de
Internet: www.gekomgmbh.de